



Bau- und Nutzungsreglement

Art.46a

Gefahrengebiete

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom

Publikation im Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Eingegangene Einsprachen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemischten Gemeinde Vinelz:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Vinelz, den..... Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung